

Vergnügungssteuersatzung

der Gemeinde Laußnitz

vom 16. September 2004

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Betreiben/der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten bzw. -apparaten sowie Automaten zum Ausspielen von Geld in Gaststätten, Kantinen, Klub- und Vereinsräumen oder anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Steuerschulden/Haftung

1. Steuerschuldner ist der Betreiber der Geräte.
2. Neben dem Betreiber haftet der Inhaber/Eigentümer der Räume/Flächen.

§ 3

Steuererhebung, Steuersatz

Die Steuer wird pro Gerät erhoben und beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|---------------------|
| - Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 51,00 EUR je Gerät |
| - Geräte ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten | 26,00 EUR je Gerät |
| - Tischfußball, Billard, Darts und ähnliche Geräte | 13,00 EUR je Gerät. |

§ 4

Meldepflicht

Die Inbetriebnahme von Geräten nach § 1 ist unverzüglich, spätestens drei Tage nach Inbetriebnahme zu melden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung eines Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit. Für die Außerbetriebnahme gilt frühestens der Tag der Meldung.

§ 5

Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld wird fällig zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen.
2. Vom Betreiber/Eigentümer der Geräte gem. § 1 kann die Abgabe einer Erklärung über die Art, Anzahl und den Aufstellungsort durch die Gemeindeverwaltung verlangt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in der Satzung getroffene Meldepflicht sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Laußnitz vom 23. Juli 1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28.11.2003 außer Kraft.